

Bei der Garde

1870-1871.



Von

D. Bernhard Rogge.

1870

ULB Düsseldorf



+4158 570 01

Bibliotheks-Ordnung.

1. Bücher werden nur gegen Lösung einer Jahreskarte zu Mk. 3.— und einer Lesekarte zu 25 Pfg. entliehen.
 2. Die Leihzeit eines Buches darf die Frist von 3 Wochen nicht überschreiten; wird bei einem Buch wissenschaftlichen Inhalts, Verlängerung der Leihzeit gewünscht, so muß dies bei der Bibliotheksverwaltung angezeigt werden. Romane, Novellen etc. werden nicht verlängert.
 3. Wer ein Buch verliert oder beschädigt, hat für dasselbe Ersatz zu leisten; es ist verboten, die Bücher mit Randbemerkungen zu versehen.
 4. Der rechtmäßige Eigentümer einer Leihkarte haftet für alle Bücher, die auf Grund derselben entliehen werden. Bücher an Dritte, die nicht demselben Haushalt angehören, weiter zu verleihen, ist strengstens untersagt.
 5. Bücher können vorausbestellt werden; die vorgemerkten Bücher werden 3 Tage für den Besteller frei gehalten.
 6. Leser, in deren Familie oder Haus eine ansteckende Krankheit herrscht, dürfen während dieser Zeit die Bibliothek nicht benutzen.
 7. Etwaigen Wohnungswechsel hat der Leser sofort anzuzeigen.
-

